OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

-4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602868/6/KLe

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. M M, B, L, vertreten durch x M & M Rechtsanwälte GmbH, L, L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.12.2018, GZ: VStV/91830140495/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.12.2018, GZ: VStV/91830140495/2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 28.09.2018, 08:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Raimundstraße, Krzg. Raimundstraße mit Lastenstraße in Richtung Füchselstraße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen ‚Einfahrt verboten', Zusatztafel: ausgenommen Linienbusse, nicht beachtet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 2 StVO."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Darin wird ausgeführt:

„Der Beschuldigte hat die zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.
1. Das Verbotszeichen ‚Einfahrt verboten' (im Folgenden das ‚Verbotszeichen') war nicht ordnungsgemäß kundgemacht.
Gemäß § 48 Abs 1 StVO sind Straßenverkehrszeichen unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Das bedeutet, dass solche Lenker auf eine ihnen zumutbare Weise ohne Mühe und damit auch ohne Beeinträchtigung des Verkehrs imstande sein müssen. den Inhalt der betreffenden Anordnung zu erfassen und sich danach zu richten (VwGH 26.02.2004, 2003/07/0174).
Diesen Anforderungen wird die Anbringung des Verbotszeichens nicht gerecht.
Sowohl die Raimundstraße als auch die Lastenstraße waren zum relevanten Zeitpunkt (im Morgenverkehr) stark frequentiert. Das Verbotszeichen wurde direkt in der Einfahrt von der Kreuzung in die Raimundstraße Richtung Osten mitten auf der Straße in ca. 1 bis 1,5 Meter Höhe angebracht. Im Kolonnenverkehr war die Sicht auf das Verbotszeichen durch die jeweils voraus fahrenden Fahrzeuge verdeckt und es konnte das Verbotszeichen von den Lenker herannahender Fahrzeuge erst erkannt werden, wenn diese sich unmittelbar vor dem Verkehrszeichen und bereits mitten auf der Kreuzung befanden. In diesem Zeitpunkt war eine spontane Änderung der Fahrtrichtung ohne Schaffung einer Gefahrensituation (umso weniger eine spontane Änderung der Fahrtrichtung ohne Mühe

und ohne Beeinträchtigung des Verkehrs) nicht mehr möglich. Dieser Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Verbotszeichens ist keinesfalls rechtzeitig. Hinzu kommt, dass Straßenverkehrszeichen nach § 48 Abs 2 StVO auf der rechten Straßenseite (oder oberhalb der Fahrbahn) anzubringen sind (sofern sich aus der StVO nichts anderes ergibt). Auch diese Vorschrift dient der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von Straßenverkehrszeichen. Im vorliegenden Fall wurde das Verbotszeichen aber mitten auf der Straße platziert.

Beweis: nachträglich (am 17.10.2018) angefertigtes Fotokonvolut, Beilage ./1.

Anzumerken ist, dass ausweislich der Platzierung eines Polizei-Fahrzeuges im Bereich des (vermeintlichen) Geltungsbereichs des Verbotszeichens zur Dokumentation der (vermeintlichen) Übertretungen die Einfahrt von Fahrzeugen in die Raimundstraße Richtung Osten über die Dauer der (rechtswidrigen) Aufstellung des Verbotszeichens offenbar ein ‚chronisches' Problem war. Die chronische ‚Missachtung' des Verbotszeichens durch die (im gegenständlichen Fall: Gesamtheit der) Verkehrsteilnehmer ist ein weiteres Indiz für die rechtswidrige Kundmachung. Es wäre der zuständigen Behörde und den Organen der Straßenpolizei oblegen, die in der mangelhaften Kundmachung (insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Erkennbarkeit des Verbotszeichens) liegende Ursache hierfür zu ergründen und (durch ordnungsgemäße Kundmachung) zu beseitigen. Diese Maßnahme wurde nicht ergriffen. (Stattdessen wurde ein Polizei-Fahrzeug im [vermeintlichen] Geltungsbereich des Verbotszeichens platziert, um eine Serie von Verwaltungsstrafverfahren zu initiieren.)

Daher ergeht die Anregung, das Verwaltungsgericht möge gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 und 4 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Ausspruch beantragen, dass die Verordnung des (zuständigen Mitgliedes des) Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 17.09.2018, 005065 5/2018, mit welcher auf der Raimundstraße (Rfb Ost) ab der Kreuzung Lastenstraße das Einfahren in den jeweiligen Baustellenbereich verboten ist, wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise rechtswidrig war (vgl. dazu VfSlg 20182/2017).

2. Selbst wenn das Verbotszeichen ordnungsgemäß kundgemacht gewesen wäre (was bestritten wird), träfe den Beschuldigten an der zur Last gelegten Tat kein Verschulden.

2.1. Der Beschuldigte hat sich der Kreuzung von Westen her über die Raimundstraße angenähert. Es herrschte starker Morgenverkehr und der Beschuldigte fuhr in einer Kolonne. Sein Auto war in dieser Kolonne eines der letzten Autos, welches bei ‚Grün' noch die Kreuzung überqueren konnte. Der Beschuldigte konnte das Verbotszeichen erst erblicken und erkennen, als er sich bereits mitten auf der Kreuzung befand. Der Beschuldigte hätte in dieser Situation abrupt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit herunterbremsen müssen und dies mitten auf einer Kreuzung, in welcher der Querverkehr jeden Augenblick ‚grünes Licht' bekam. Ein spontanes Abbiegen nach links oder rechts schied aus, weil dies erstens eine abrupte Bremsung erfordert hätte und der Beschuldigte in diesem Moment, in dem er auf die Sekunde zu entscheiden hatte, ja außerdem nicht im Blick hatte, ob es sich bei der Querstraße (der Lastenstraße) um eine Einbahn handelte oder das Abbiegen aus sonstigen Gründen unzulässig gewesen wäre. Jedes Abweichen von der Route Richtung Raimundstraße nach Osten hätte zu diesem Zeitpunkt daher (potentiell) eine Gefahrensituation begründet. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Beschuldigte durch eine geringfügige Richtungsänderung immerhin das Scherengitter (dazu sogleich) umfahren konnte (und musste), zumal dies dem für den Beschuldigten vorhersehbaren Verkehrsfluss der vor ihm fahrenden Fahrzeuge entsprach. Demgegenüber ließ der Umstand, dass das Verbotszeichen mit der Zusatztafel ‚ausgenommen Linienbusse'

ausgestattet war, darauf schließen, dass die Einfahrt in die Raimundstraße Richtung Osten keine Gefahrensituation begründete. Das - auf Grund einer Baustelle bloß temporär aufgestellte - Verbotszeichen diente erkennbar keinen unmittelbaren Sicherheitszwecken, sondern bloß der weitgehenden Verkehrsberuhigung. Außerdem waren unmittelbar vor dem Beschuldigten ja zahlreiche weitere Autos auf dieser Route Richtung Osten unterwegs, was zumindest gegen eine Gefahrenerhöhung durch die Einfahrt des Beschuldigten sprach. Um keine Gefahrensituation zu begründen, beschloss der Beschuldigte in diesem ‚Dilemma' daher zu Recht, (wie auch die vor ihm fahrenden Fahrzeuge in der Kolonne) in die Raimundstraße Richtung Osten einzufahren und diese bei nächster Gelegenheit wieder zu verlassen.
2.2. Der Beschuldigte war auch nicht (durch andere Hinweise oder sonstige Umstände) veranlasst vom Verbot der Einfahrt früher, also vor persönlichem Erblicken und Erkennen des Verbotszeichens Kenntnis zu nehmen.
Alle Autos vor dem Beschuldigten überquerten die Kreuzung gerade aus und fuhren in die Raimundstraße- in Richtung. Osten ein. Der Beschuldigte konnte daher - auch unter Berücksichtigung: des Vertrauensgrundsatzes gemäß § 3 StVO - nicht davon ausgehen, dass die Einfahrt in die Raimundstraße Richtung Osten unzulässig war.
Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Fahrzeuge vor dem Beschuldigten – wie letztlich auch der Beschuldigte selbst das auf Höhe des Verbotszeichens errichtete Scherengitter des rechten Fahrstreifens ‚umfahren' mussten:
Die ‚Umfahrungs'-Bewegungen der vor dem Beschuldigten fahrenden Fahrzeuge waren geringfügig und nicht erkennbar das Resultat einer Straßensperre, zumal der Beschuldigte gemäß § 3 StVO darauf vertrauen durfte, dass die vor ihm fahrenden Fahrzeuge die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften beachten. Daher konnte der Beschuldigte davon ausgehen, dass solche ‚Umfahrungs'-Bewegungen zulässig vorgenommen wurden und durch andere Umstände (zB Straßenverlauf, Parkreihe, Hindernisse auf der Straße) begründet waren, zumal dem Beschuldigten die Verkehrssituation der betreffenden Kreuzung nicht bekannt war (der Beschuldigte war auf dem Weg zu einem Seminar und ist ansonsten kaum in dieser Umgebung unterwegs).
Selbst wenn die ‚Umfahrungs'-Bewegungen der vor dem Beschuldigten fahrenden Fahrzeuge erkennbar durch eine Straßensperre auf Grund eines Einfahrtsverbots verursacht worden wären (was bestritten wird), würde dieser Umstand nichts daran ändern, dass das Verbotszeichen nicht leicht und rechtzeitig erkennbar war. Es kann nicht dem Lenker obliegen, zu spekulieren, weshalb die vor ihm fahrenden Fahrzeuge bestimmte Verhaltensweisen setzen. Vielmehr müssen Verbotszeichen selbst den Lenker in die Lage ersetzen, ohne Mühe den Inhalt der betreffenden Anordnung zu erfassen und sich ohne Mühe oder Beeinträchtigung des Verkehrs danach zu richten.
Daher könnte selbst ein allfälliges - hier nicht vorliegendes - Verhalten der Verkehrsteilnehmer, aus welchem sich die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften eindeutig ableiten ließe, die ordnungsgemäße Kundmachung von Verbotszeichen nicht ersetzen.
Der Beschuldigte hält abschließend fest dass er (auch als Vater von zwei kleinen Kindern) ein sehr auf Sicherheit im Straßenverkehr bedachter Autofahrer ist und niemals (mutwillig) gegen ein rechtzeitig zu erkennendes oder erkanntes Verbotszeichen ‚Einfahrt verboten' verstoßen würde. Ein solches Vergehen verstieße völlig gegen das Sicherheitsbewusstsein und das Rechtsempfinden des Beschuldigten.
Der Beschuldigte stellt daher den Antrag, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

1. das Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das gegen den Beschuldigten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG einstellen; in eventu
2. das Straferkenntnis dahingehend abändern, dass es gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG bei einer Ermahnung belassen oder (in eventu) die Strafhöhe herabgesetzt wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28.1.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und der Zeuge GrInsp. K B teil.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:
Am 28.09.2018 um 08:15 Uhr missachtete der Beschwerdeführer das in 4020 Linz auf der Raimundstraße, Kreuzung Lastenstraße, in Richtung Füchselstraße deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einfahrt verboten" (Zusatztafel: ausgenommen Linienbusse).

Das Verkehrszeichen war in Verbindung mit einem Scherengitter aufgestellt. Dieses Scherengitter sperrte auf der Raimundstraße die Richtungsfahrbahn nach Osten.

Der Beschwerdeführer fuhr in einer Fahrzeugkolonne als eines der letzten oder als letztes Fahrzeug über die Kreuzung gemäß den Angaben seines Navigationsgerätes. Der Beschwerdeführer kam mit seinem PKW aus dem Bereich einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, welche erst unmittelbar vor der Kreuzung endete. Seine Geschwindigkeit betrug laut eigenen Angaben zwischen 30 und 40 km/h, der Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug ca. 5 m. Seinen Angaben zufolge konnte er das Verkehrszeichen nicht rechtzeitig wahrnehmen und sich dem Verkehrszeichen entsprechend verhalten.

Von der Durchführung eines Ortsaugenscheines konnte Abstand genommen werden, da die Örtlichkeit auf dem DORIS Orthofoto und den im Akt befindlichen Lichtbildern eindeutig erkennbar ist.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Zunächst ist festzuhalten, dass von der zuständigen Behörde gemäß § 43 StVO aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigen Personen für den Straßenausbau der Raimundstraße (zwischen Nr. 39 und 43) unter anderem verordnet wurde, dass auf der Raimundstraße, Richtungsfahrbahn Ost, ab der Kreuzung mit der Lastenstraße gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO 1960 das Einfahren in den jeweiligen Baustellenbereich, ausgenommen Busse im Linienverkehr verboten ist.

Der Umstand, dass eine rechtsgültige Verordnung vorlag, wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen, er behauptete jedoch, dass keine der Verordnung entsprechende Kundmachung vorlag, da das Verkehrszeichen aus seiner Sicht nicht rechtzeitig erkennbar war.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch keine Zweifel daran, dass die Verordnung durch Aufstellung des Verbotsschildes „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z. 2 StVO am 28.9.2018 gültig kundgemacht war. Einerseits gab der zum Sachverhalt befragte Meldungsleger im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass er im Rahmen der Anzeigenlegung jenes Verkehrszeichen angeführt habe, das der Beschwerdeführer missachtet habe und somit von der Anbringung des Verbotszeichens „Einfahrt verboten“ auszugehen ist, andererseits wurde dieses vom Beschwerdeführer selbst, wenn auch verspätet, wahrgenommen. Er habe in dieser Situation mitten auf der Kreuzung während der Fahrt nicht gewusst, was er tun solle. Er habe nur gesehen, dass nach vorne ein „Einfahrt verboten“ – Schild ist und darunter die Zusatztafel „Ausgenommen Linienbusse“. Er habe sich gedacht „dann ist es offenbar nicht gefährlich. Dann kann ich im Notfall reinfahren und dann fahre ich bei nächster Gelegenheit wieder raus“. Er sei einer der letzten in der Grünphase gewesen, möglicherweise habe es schon geblinkt. Im städtischen Kolonnenverkehr habe er das Verkehrszeichen nicht rechtzeitig erkennen können.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt widerrechtlich das in Frage kommende Straßenstück befahren hat, wurde von ihm nicht geleugnet. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer den ihm angelasteten Sachverhalt verwirklicht hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zeigt dieses Zeichen an, dass die Einfahrt verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis

zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort die Raimundstraße in Fahrtrichtung Osten als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x befahren hat, obwohl die Einfahrt in diesen Streckenabschnitt verboten war.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach Angaben des Beschwerdeführers war ihm zum Tatzeitpunkt bewusst, dass ihm die Benützung des gegenständlichen Straßenabschnittes mit seinem Fahrzeug nicht erlaubt war.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, er habe einen Abstand zum Vordermann von 5 m bei einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h eingehalten, so liegt eine eindeutige Unterschreitung des gebotenen Sicherheitsabstandes um die Hälfte vor. Beim Hintereinanderfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO genügt in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt - für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde

- in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl VwGH 28.3.2006, 2003/03/0299). Es wäre ihm daher jedenfalls möglich gewesen, bei Einhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes und gehöriger Aufmerksamkeit die auf dem Fahrstreifen befindliche Absperrung samt Verbotszeichen rechtzeitig erkennen zu können und sich entsprechend zu verhalten. Dass der Querverkehr, wie vom Beschwerdeführer, „jeden Augenblick“ grün bekomme, deutet auch darauf hin, dass der Beschwerdeführer als letzter in die Kreuzung knapp eingefahren sein muss.

Der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO), dass jeder Straßenbenützer vertrauen darf, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, befreit den Beschwerdeführer nicht vom in § 3 Abs. 1 erster Halbsatz StVO festgelegten Erfordernis der ständigen Vorsicht und Rücksichtnahme bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Der Vertrauensgrundsatz enthebt einen Verkehrsteilnehmer nicht von der Pflicht, die allgemeinen, unabhängig vom Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, geltenden Verkehrsregeln einzuhalten. Schließlich kommt der Vertrauensgrundsatz nur demjenigen zugute, der selbst jene Vorsicht angewendet hat, die von ihm im Interesse der Sicherheit des Verkehrs verlangt wird (vgl. OGH 2.12.1982, 8Ob260/82). Der Beschwerdeführer hat sich selbst nicht entsprechend dem Vertrauensgrundsatz verhalten, indem er nach eigenen Angaben zufolge, mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h fuhr, obwohl er soeben eine 30 km/h Beschränkung verließ und sich einer stark frequentierten, ihm unbekannten Kreuzung näherte und einen Abstand von 5 m zum Vorausfahrenden einhielt, obwohl nahezu der doppelte Abstand notwendig gewesen wäre, um den Bestimmungen des § 18 StVO zu entsprechen.

Allein daraus ist ersichtlich dass, hätte der Beschwerdeführer die richtige Fahrgeschwindigkeit gewählt und den entsprechenden Sicherheitsabstand eingehalten, die rechtzeitige Erkennbarkeit des Verkehrszeichens für den Beschwerdeführer gegeben gewesen wäre.

Gerade wenn der Beschwerdeführer, wie er selber anführt, nicht ortskundig ist und er seine Fahrtroute im städtischen Kolonnenverkehr entsprechend den Angaben des Navigationsgerät wählt, muss er eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen.

Wenn der Beschwerdeführer weiters darauf hinweist, dass die Masse der Missachtungen des gegenständlichen Verkehrszeichens ein Indiz für die mangelnde Kundmachung sei, so ist dem entgegen zu halten, dass das Verkehrszeichen direkt in der Fahrlinie, gemeinsam mit einem Scherengitter aufgestellt war, welches von jedem einzelnen Fahrzeuglenker bewusst umfahren werden musste, sei es, dass das Verkehrszeichen einfach ignoriert wurde oder um

sich einen Umweg zu ersparen. Das rechtswidrige Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer gereicht dem Beschwerdeführer nicht zum Vorteil.

Zu den Angaben des Beschwerdeführers, dass er nicht abbiegen hätte können, da er in diesem Moment nicht wusste, ob die Lastenstraße eine Einbahn sei, ist auszuführen, dass ein Einbiegeverbot aufgrund einer Einbahnregelung in den entsprechenden Querstraßen immer durch entsprechende Verkehrszeichen (zB Einbiegen verboten oder vorgeschriebene Fahrtrichtung) angekündigt werden müssen. Dass solche Verkehrszeichen angebracht gewesen wären, hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Der Beschwerdeführer hat selbst wahrgenommen, dass an der stark frequentierten Kreuzung auf der Lastenstraße sowohl stadtein- als auch –auswärts Fahrzeuge standen und ihrerseits auf Grünlicht warteten.

Nach § 17 Abs. 1 StVO ist das Vorbeifahren nur gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, weder gefährdet noch behindert werden. Der Beschwerdeführer hätte sich zuerst vergewissern müssen, dass er niemanden behindert oder gefährdet, bevor er der Kolonne folgt und das Scherengitter umfährt. Da das Scherengitter einen kompletten Fahrstreifen sperrt, ist auch für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, dass den Angaben des Beschwerdeführers zufolge, nur ein geringfügiges Ausweichen notwendig war.

Das VStG enthält keine eigene Definition des Begriffes "Notstand". Notstand wird als schwere und unmittelbare (nicht bloß mögliche) Gefahr, die zu einem "unwiderstehlichen Zwang" führt, qualifiziert. Der Beschuldigte muss sich aus der Gefahr "einzig und allein" durch die strafbare Tat retten können. Notstand wird ausgeschlossen, wenn sich der Beschuldigte selbst in die Zwangslage versetzt hat (vgl. VwGH 18.05.1993, 93/05/0071). Im gegenständlichen Fall kann sich der Beschwerdeführer nicht auf Notstand berufen, da er sich durch den für die gefahrene Geschwindigkeit zu geringen Sicherheitsabstand und die Unaufmerksamkeit selbst in eine Zwangslage gebracht hat.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Gründe für sein Handeln können sein Verhalten nicht entschuldigen. Dem Beschwerdeführer ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und ist ihm vorsätzliche Tatbegehung anzulasten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (1 Tag 8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Als Milderungsgrund kommt dem Beschwerdeführer die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gute. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe scheint aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und notwendig, zumal der Beschwerdeführer selbst angab, dass ihm die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens durchaus bewusst war.

Im Hinblick auf diese vorsätzliche Tatbegehung erscheint die von der belangten Behörde verhängte, ohnehin im unteren Bereich der gesetzlichen Strafdrohung liegende Strafe angemessen, um den Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer